

Preisblatt für den Netzzugang Strom

(gültig ab 01.01.2023)

der

Energieversorgung Sylt GmbH

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Energieversorgung Sylt GmbH sind das Netzentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültigen gesetzlichen Abgaben an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer.

1. Entgelte für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

1.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	58,30	7,91	241,72	0,57
Umspannung auf Nspg.	66,12	9,86	305,29	0,29
Niederspannungsnetz	102,85	7,75	209,79	3,48

2. Entgelte für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)

2.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Leistungspreis in €/kW und Monat	Arbeitspreis in Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	40,29	0,57
Umspannung auf Nspg.	50,88	0,29
Niederspannungsnetz	34,96	3,48

3. Entgelte für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

3.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	50,00	9,02

3.2 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	25,00	4,51

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit den Netznutzungsverträgen abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet

4. Messstellenbetrieb

4.1 Entgelte für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung

Messebene	MSB €/Jahr
Mittelspannung	605,16
Umspannung auf Ns pg.	289,03
Niederspannung	289,03

Die angegebenen Entgelte sind inkl. Wandlersatz und Telekommunikationseinrichtung.

4.2 Entgelte für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

Entnahmestelle	jährlich €/Jahr	halbjährlich €/Jahr	vierteljährlich €/Jahr	monatlich €/Jahr
Eintarifzähler	10,56	12,09	15,15	27,38
Doppeltarifzähler	21,12	24,18	30,30	54,76
Zweitarif-2-Richtungszähler analog	21,12	24,18	30,30	54,76

4.3 Entgelte für Abweichungen vom angemeldeten Jahresverbrauch

Der einheitliche Preis für den Ausgleich von Mengenabweichungen bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnet sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise. Dieser Preis wird auf folgender Internetseite www.energieversorgung-sylt.de veröffentlicht.

5. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

6. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \phi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,50 Ct/kvarh
-------------------------------	---------------

7. Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Im Standardfall sind die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei einer Entnahme von elektrischer Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeitsmengen und Leistungswerte erhoben.

8. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,417
B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,050
C' (>1.000.000 kWh/a)***	0,025

***Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

9. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 27 c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,357

10. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,591

11. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

12. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 1.1 bis 12 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.